

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3371 n Mo. Nationalrat (SPK-NR). Stimmgeheimnis. Ein Recht für alle

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 20. Juni 2022

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2022 die von ihrer nationalrätlichen Schwesterkommission am 31. März 2022 eingereichte und vom Nationalrat am 7. Juni 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, zur Gewährleistung des Stimmgeheimnisses von blinden und sehbehinderten Personen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bei nationalen Abstimmungen entsprechende Abstimmungsschablonen eingesetzt werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ihrem Rat einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Fässler Daniel

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 27. April 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass durch den Einsatz von sogenannten Abstimmungsschablonen die Wahrung des Stimmgeheimnisses von Menschen mit einer Sehbehinderung bei nationalen Abstimmungen ermöglicht werden kann.

Damit der pragmatische Lösungsansatz eingeführt werden kann, wird der Bundesrat beauftragt, die nötigen Voraussetzungen für den Einsatz von Abstimmungsschablonen bei der Bundeskanzlei in Auftrag zu geben, die Finanzierung für die Abstimmungsschablonen zu prüfen und Gemeinden, welche das E-Counting-System anwenden, dazu zu verpflichten, nach einer Übergangsfrist die Wahrung des Stimmgeheimnisses für Menschen mit einer Sehbehinderung bei nationalen Abstimmungen auch zu ermöglichen.

1.2 Begründung

Die Schweiz ist zurecht Stolz auf ihre direkte Demokratie und die Möglichkeit der politischen Partizipation für alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Leider können heute die politischen Grundrechte von Menschen mit einer Sehbehinderung nicht selbstständig ausgeübt werden.

Für die Stimmabgabe benötigen blinde und sehbehinderte Menschen die Unterstützung einer weiteren Person, welche Hilfestellungen leistet oder die Stimme im Namen des Stimmberechtigten abgibt. Menschen mit einer Sehbehinderung haben aktuell keine Alternative und müssen der unterstützenden Person vertrauen, dass diese die Stimme gemäss Anweisung abgibt. Das bedeutet, dass das Wahl- und Stimmgeheimnis für Menschen mit einer Sehbehinderung nicht gewahrt wird. Das 2002 verabschiedete Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen nimmt unter Artikel 5 Absatz 1 sowohl Bund wie auch Kantone zusätzlich in die Pflicht: "Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; [...]."

Mit den entwickelten Abstimmungsschablonen, welche die Wahrung des Stimmgeheimnisses von Menschen mit einer Sehbehinderung bei nationalen Abstimmung ermöglichen, liegt eine einfache und pragmatische Lösung vor, welche möglichst rasch eingeführt werden soll.

Die Standardisierung und Anpassungen der Stimmzettel ermöglicht es Menschen mit einer Sehbehinderung, diesen korrekt und eindeutig in die Abstimmungsschablonen einzulegen und so unter Wahrung des Stimmgeheimnis ihre Stimme abzugeben. Eine entsprechende technische Lösung wurde von SZBLIND der verantwortlichen Stelle der Bundeskanzlei vorgestellt.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Stimmbeteiligung ist von 80'000 - 100'000 Betroffenen auszugehen, welche die Abstimmungsschablonen, welche aktuell zwischen 35.- CHF und 50.- CHF kosten, nutzen werden.

Damit die politische Partizipation bei nationalen Abstimmungen nicht vom Wohnort abhängig ist, sollen auch Gemeinden mit dem E-Counting-System Lösungen entwickeln oder adaptieren, wie es Bundesgesetz zu den Politischen Rechten Artikel 6 fordert.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 27. April 2022

Der Bundesrat ist bereit, in Absprache mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen die Voraussetzungen für den Einsatz von Abstimmungsschablonen zu schaffen und deren Finanzierung zu prüfen. Soweit die Motion eine Verpflichtung der Kantone vorsieht, die eigene Stimmzettel für das E-Counting einsetzen, bedingt dies eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene.



Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 7. Juni 2022 einstimmig an.

4 Erwägungen der Kommission

Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass auch Wahlberechtigte abstimmen können, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauerhaft unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen. In den meisten Kantonen können diese Menschen entweder die Hilfe einer mit einem öffentlichen Amt betrauten Person oder einer Vertrauensperson in Anspruch nehmen, um an der Urne oder vorgängig ihre Wahlliste bzw. ihren Stimmzettel auszufüllen.

Damit wird dem Stimmgeheimnis allerdings nicht ausreichend Genüge getan: Wer beispielsweise eine Sehbehinderung hat, ist zur Ausübung seiner politischen Rechte auf eine andere Person angewiesen und muss darauf vertrauen, dass diese die Stimmunterlagen wie gewünscht ausfüllt.

Die Kommission ist wie ihre nationalrätliche Schwesterkommission der Auffassung, dass das Stimmgeheimnis für Menschen mit einer Sehbehinderung, die an nationalen Urnengängen teilnehmen möchten, gewährleistet sein muss und dass deshalb möglichst rasch Abstimmungsschablonen eingeführt werden sollten. Dank der Standardisierung und Anpassung der Stimmzettel sollen sehbehinderte Menschen diese korrekt und eindeutig in die Abstimmungsschablonen einlegen können. Die Einführung solcher Schablonen ist eine einfache und pragmatische Lösung mit grosser Wirkung, da den betroffenen Personen damit rasch die Möglichkeit gegeben wird, eigenständig abzustimmen.

Die SPK-S möchte ein klares Zeichen für die Chancengleichheit setzen und befürwortet deshalb Massnahmen, die Menschen mit einer Sehbehinderung ermöglichen, ihre politischen Rechte ungehindert auszuüben.